

Beston Tongruben GmbH

Beston Tongruben GmbH · Neumannstr. 3 · 32257 Bünde

B E T R I E B S O R D N U N G

Tongrube Beston, Hessisch Oldendorf, Heßlingen, an der L433

1. ALLGEMEINES

(1) Die Beston Tongruben GmbH, Neumannstraße 3, 32257 Bünde, betreibt am Standort Hessisch Oldendorf, Heßlingen, an der L433 eine Tonabgrabung mit Wiederverfüllung mit Bodenaushub der Kategorie LAGA Z0 bzw. BBodSchV/EBV BM-0*, BG-0*, für welche die nachfolgende Betriebsordnung Geltung findet.

(2) Ansprechpartner für die Tongrube und Bodenannahme:

Geschäftsleitung: *Axel Stork*
05223 / 8974
info@beston-tongruben.de

Grubenwart: Holger Schremmer / Maximilian Stork

Abfallbeauftragter: *Maximilian Stork*
05223 / 8974
info@beston-tongruben.de

(3) Die Öffnungszeiten der Deponie sind an die Betriebszeiten der Tongrube gebunden, welche in der Regel werktags von 07:00 bis 15:30 Uhr geöffnet ist. Die Öffnungszeiten können jedoch davon abweichen, daher ist vor Abholung/ Anlieferung zu klären, ob die Tongrube besetzt ist.

(4) Außerhalb der Öffnungszeiten und/oder falls die Tongrube nicht besetzt ist, darf kein Bodenaushub abgelagert werden. Die Zufahrt der Tongrube und der Bodendeponie ist mit einem abschließbaren Tor versehen, welches außerhalb der Öffnungszeiten / bei Nicht-Besetzung verschlossen wird.

2. WEISUNGSRECHT DES BETRIEBSPERSONALS

(1) Das auf dem Betriebsgelände eingesetzte Personal ist mit dem ordnungsgemäßen, reibungslosen Betriebsablauf betraut.

(2) Das Betriebspersonal ist gegenüber den Benutzern der Tongrube bzw. der Bodendeponie weisungsberechtigt.

(3) Den Weisungen des Betriebspersonals ist stets Folge zu leisten. Diese gehen allen sonstigen Regeln vor.

3. ANNAHMEBEDINGUNGEN

(1) Auf der Bodendeponie dürfen nur die in der Genehmigung und seinen Ergänzungen aufgeführten Abfallarten bzw. Böden angeliefert werden. Damit darf ausschließlich Bodenaushub der Klassen LAGA Z0 (bis August 2031) und EBV Anlage 1, Tabelle 3 – BM-0*, BG-0* / nach BBodSchV Anlage 1, Tabelle 4 oder höherwertig abgelagert werden.

(2) Im Vorfeld an die Anlieferung von Bodenaushub/Abfällen hat der Anlieferer/Erzeuger der Beston Tongruben GmbH entsprechende Nachweise (gültige, aktuelle und vollständige Deklarationsanalyse nach LAGA bzw. BBodSchV/EBV inkl. Probenahmeprotokoll, gutachterlicher Stellungnahme sowie Lageplan je

Beston Tongruben GmbH

Beston Tongruben GmbH · Neumannstr. 3 · 32257 Bünde

Charge und / oder alle 500 cbm, ggf. Annahmeprotokoll) zur Herkunft und Beschaffenheit des anzuliefernden Bodenaushubs/Abfalls zu erbringen, aus denen hervorgeht, dass eine Ablagerung des Bodens zur Rekultivierung zugelassen ist. Ferner ist eine Freigabe/Anlieferbestätigung bei der Beston Tongruben GmbH für die Anlieferung einzuholen.

(3) Zu verwertende Aushubböden müssen für deponiebautechnische Maßnahmen geeignet sein (stichfest, stapelbar, einbau- und verdichtungsfähig; nicht schlammig / pastös). Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird ein Anteil von max. 5% mineralischer Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt) bzw. max. 1% artfremder Verunreinigungen (z. B. Holz, Plastik, Wurzelwerk, Organik) toleriert. Die Annahme von Böden der Bodenklasse 1, 2, 6 oder 7 ist grundsätzlich ausgeschlossen oder bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(4) Der anzuliefernde Boden muss in jedem Fall frei von wassergefährdenden Inhaltsstoffen sein. Bei Verdacht auf nicht zugelassene Inhaltsstoffe oder falsch deklarierten Böden / Abfälle behält sich die Beston Tongruben GmbH das Recht vor, den Anlieferungsprozess zu unterbrechen, den angelieferten Abfall / Bodenaushub separat aufzubewahren und durch ein akkreditiertes Institut nachuntersuchen zu lassen. Sofern festgestellt wird, dass nicht zugelassener Abfall/Bodenaushub angeliefert wurde, so ist dieser zu einer dafür zugelassenen Stelle zu verbringen. Sämtliche Kosten, z. B. für eine Deklarationsanalyse, den Ausbau, die Verladung, den Transport, anfallende Gebühren, Sortierung von Störstoffen und Kosten für etwaige Umweltschäden, etc., sind durch den Anlieferer/ Erzeuger zu tragen. Siehe auch: Haftung Punkt 5.

(5) Böden sowohl ohne Deklarationsanalyse als auch ohne ein gutachterliches Schreiben können grundsätzlich nicht angenommen werden. Für Kleinmengen von Böden aus unbenklicher Vornutzung bis 30 m³ ist keine Deklarationsanalytik notwendig, sofern der Anlieferer gemäß der anliegenden Anlieferungserklärung bescheinigt, dass der Boden aus unbedenklicher Vornutzung stammt und damit unbelastet ist.

(6) Die Annahme kann jederzeit aus witterungs-, kapazitätsbedingten oder sonstigen, den Gruben- und Bodenablagerungsbetrieb betreffenden Gründen seitens des Betriebspersonals oder der Beston Tongruben GmbH eingeschränkt werden.

(7) Bei Anlieferung erfolgt, eine Prüfung der Anlieferungsunterlagen und eine Identitätskontrolle des Abfalls/Bodenaushubs. Eine Anlieferung außerhalb der Betriebszeiten, d. h. bei Abwesenheit des Betriebs-/Deponiewartes, ist nicht vorgesehen.

4. ANLIEFERUNGSBETRIEB

(1) Der Anlieferer hat in Abstimmung mit dem Betriebspersonal die zugewiesene Abladestelle anzufahren und den Bodenaushub zu entladen.

(2) Der Anlieferer sollte sein Fahrzeug an der Entladestelle nur verlassen, soweit es zum Entladen notwendig ist.

(3) Beim Entladen ist eine zusätzliche Lärmbelästigung, z. B. durch mehrfaches Schlagen der Ladeklappen zu vermeiden.

(4) Nach dem Abladen ist Abladestelle unverzüglich zu verlassen.

(5) Der angelieferte Abfall/Bodenaushub ist pro angelieferter Fuhre mit einem Übernahmeschein zu dokumentieren. Hierbei sind mindestens Angaben zur Art und zum Herkunftsort des Abfalls/Bodenaushubs, der angelieferten Menge, dem Anlieferer/Erzeuger bzw. Spediteur, dem Kennzeichen des

Beston Tongruben GmbH

Beston Tongruben GmbH · Neumannstr. 3 · 32257 Bünde

Anlieferungsfahrzeugs und dem Datum der Anlieferung zwingend erforderlich. Der Übernahmeschein ist vom Anlieferer gegenzuzeichnen.

(6) Vor dem Verlassen des Betriebsgeländes ist der Anlieferer verpflichtet seine Fahrzeuge so zu reinigen, dass Verschmutzungen der Zufahrtsstraße über das vertretbare Maß hinaus nicht entstehen.

5. HAFTUNG

(1) Die Benutzung des Betriebsgeländes erfolgt für den Anlieferer im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen auf eigene Gefahr.

(2) Die Anlieferungsfahrzeuge müssen hinsichtlich Bauart und Beladung in der Lage sein, die zugewiesenen Abladestellen im Deponiebereich ohne fremde Hilfe zu erreichen und wieder zu verlassen. Es wird keine Haftung für eine unfallfreie Entladung oder sonstige Schäden an Fahrzeugen übernommen.

(3) Der Anlieferer/ Erzeuger haftet für alle Schäden, die der Beston Tongruben GmbH oder Dritten durch Nichtbeachten der gesetzlichen Vorschriften und/oder dieser Betriebsordnung entstehen, einschließlich sämtlicher Schäden, die durch die Anlieferung von Abfällen/Bodenaushub verursacht wurden, die gemäß der Genehmigungsbescheide für die Rekultivierung/Verfüllung nicht zugelassen sind.

(4) Verstößt ein Anlieferer wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Betriebsordnung, kann dieser dem Betriebsgelände verwiesen werden oder ihm kann der Zutritt für eine bestimmte Zeit bzw. dauerhaft verweigert werden.

6. ARBEITSSICHERHEIT

(1) Durch die Benutzung der Tongruben/Bodendeponie durch den Anlieferer dürfen Menschen, Umwelt und Anlagen unter keinen Umständen gefährdet werden.

(2) Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist der Befahrbarkeit der zugewiesenen Verkehrsflächen und Fahrwege anzupassen und auf max. 15 km/h begrenzt. Dabei ist den Grubenfahrzeugen (Lader, Bagger, etc.) stets Vorfahrt zu gewähren.

(3) Einrichtungen für Erste Hilfe sind im Aufenthaltscontainer nahe der Zufahrt des Betriebsgeländes zur Verfügung gestellt.

(4) Unfälle, Beinahe-Unfälle und Verletzungen sind der Geschäftsleitung zu melden, damit eine entsprechende Vor- bzw. Versorgung sichergestellt werden kann.

(5) Es gelten die Unfallverhütungsvorschriften und die gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften.

7. INKRAFTTRETEN

(1) Diese Betriebsordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Betriebsordnung.